

# HAUSORDNUNG DES GHV UNTERPFAFFENHOFEN e.V.

---

Die Hausordnung ist eine Ergänzung zur Platzordnung.

- Das Vereinsheim dient ausschließlich den Interessen des GHV Unterpfaffenhofen und ist somit keine öffentliche Gaststätte.
- Das Betreten ist allen Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen gestattet sowie den Teilnehmern und Besuchern von Prüfungen, Wettkämpfen oder anderen Veranstaltungen.
- Alle Mitglieder sind angehalten, schmutzige Kleidung, insbesondere das Schuhwerk vor dem Betreten gründlich zu reinigen.
- Die Termine für Prüfungen, Veranstaltungen, Arbeitsdienste u.s.w. sind im Vereinsheim an der Infotafel ausgehängt oder auf der Homepage einzusehen. Es kann sich somit niemand auf „NICHTWISSEN“ berufen.
- Die Bewirtung muss in rechtschaffener Art und Weise zum Wohle des Vereins vorgenommen werden.
- Das Betreten des Küchenraums ist nur dem Hüttenwart, den beauftragten Personen und der Vorstandschaft gestattet.
- Das Geschirr (Gläser, Tassen, Teller, Besteck u.s.w.) ist nach dem Gebrauch, wieder an die Theke zurück zu bringen.
- Alkoholische Getränke dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren ausgegeben werden.
- Getränke, Speisen und Sonstiges werden vom Hüttenwart in Absprache mit dem Vorstand bestellt und eingekauft.
- Die Ausgabe von Speisen und Getränken darf nur an Vereinsmitglieder, deren Angehörige sowie an Teilnehmer und Richter bei Wettkämpfen, Prüfungen und Veranstaltungen erfolgen.
- Die Preise für Speisen und Getränke werden vom Vorstand festgelegt.
- Die jeweilige Zeche ist **sofort** beim Hüttenwart zu bezahlen.
- Der Letzte und dazu Befugte ist beim Verlassen des Vereinsheims verpflichtet, alle Fenster und Fensterläden zu schließen sowie elektrische Geräte abzuschalten und die Eingangstüren abzuschließen. Das gilt auch für das Licht und die Türen im Außenbereich.
- Das Hausrecht übt der Hüttenwart aus, in seiner Abwesenheit der Vorstand bzw. die Vorstandschaft. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Ein Verstoß gegen die Haus- oder Platzordnung kann durch den Vorstand mit einem Betrag von 20,00 € geahndet werden.